

Vertragsfreiheit vor Ablauf der Kündigungsfrist

Die Siebte Kammer des EuGH hatte zu entscheiden, was unter „Ablauf des Vertrages“ i.S. von Art. 15 Abs. 2, 19 der Handelsvertreter-Richtlinie (Richtlinie) zu verstehen ist.

Jürgen Evers

Im Streitfall hatte der Unternehmer im Nachgang zu seiner ordentlichen Kündigung mit Vertretern eine Abfindungsvereinbarung getroffen. Dies nahmen die Vertreter zum Anlass, Klage zu erheben. Sie begehrten die Feststellung der Nichtigkeit der Vereinbarung. Sie machten geltend, die Abrede auf Druck des Unternehmers geschlossen zu haben. Die Vereinbarung verletze ihre zwingenden Rechte nach dem belgischen Wirtschaftsgesetzbuch, von denen vor Vertragsende nicht zum Nachteil eines Handelsvertreters abgewichen werden dürfe.

Das Brüsseler Unternehmensgericht hat die Klage abgewiesen. Es meinte, die Vertragsparteien erlangten ihre Vertragsfreiheit mit Zugang der Kündigung zurück, auch wenn die Vertragserfüllung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist weiterlaufe. Deshalb hätten die Parteien frei über die Rechte verfügen können. Nach erfolgloser Berufung legte der Belgische Kassationshof dem EuGH die Frage vor, ob ein Vertretervertrag i.S. der Richtlinie erst nach Ablauf der Kündigungsfrist ablaufe, oder schon dann, wenn der Vertreter von der Kündigung Kenntnis nehme oder nehmen könne. Der EuGH hat entschieden, dass ein Handelsvertretervertrag nicht zu dem Zeitpunkt ablaufe, zu dem der Vertreter von der Beendigung des Vertrags Kenntnis erlange oder vernünftigerweise erlangen könne, sondern erst dann, wenn die Kündigungsfrist auslaufe.¹

Aus der unglücklichen Formulierung „von der Beendigung des Vertrags Kenntnis“ folgt nicht, dass die Parteien vor Ablauf der Kündigungsfrist keine bindende Abrede über eine Entschädigung für die Nichteinhaltung der Kündigungsfrist oder den Ausgleich treffen können. Erforderlich ist jedoch, dass die Abrede den Vertretervertrag beendet. Daran fehlte es offenbar im Streitfall, da das Eingangsgericht angenommen hat, die Erfüllungspflichten liefen weiter.²

Dass ein Vertretervertrag auch durch einvernehmliche Aufhebung endet,³ und zwar auch nach erfolgter Kündi-

gung,⁴ schließt die Richtlinie nicht aus.⁵ Mit Vertragsbeendigung erlischt die Hauptpflicht⁶ des Vertreters, sich um Geschäftsabschlüsse zu bemühen. Entsprechendes gilt, wenn der Unternehmer den Vertreter wirksam von der Tätigkeit entbindet. Die Suspendierung während der Kündigungsfrist stellt ein Wettbewerbsverbot i.S.d. § 90 a HGB⁷ sowie des Art. 20 Richtlinie dar, also eine Vereinbarung, die den Vertreter nach Beendigung des Vertretervertrages in seiner gewerblichen Tätigkeit einschränkt. Sie setzt tatbestandlich die Beendigung des Vertretervertrages voraus.

Mit der einvernehmlichen Einstellung der Vertretertätigkeit findet der Handelsvertretervertrag sowohl tatsächlich⁸ als auch rechtlich⁹ sein Ende.¹⁰ Ohne die (konstitutive) Bemühungspflicht des Vertreters¹¹ ist ein Vertretervertrag nicht möglich.¹² Hat der Vertreter seine Tätigkeit im gegenseitigen Einvernehmen endgültig eingestellt, stehen sich die Parteien nicht mehr als Unternehmer und Vertreter gegenüber.¹² Nach Art. 5 der Richtlinie sind Vereinbarungen unwirksam, die von ihrem Art. 3 abweichen. Art. 3 Abs. 2 lit. a der Richtlinie sieht ebenso wenig eine Möglichkeit vor, einen Vertreter endgültig bei fortbestehendem Vertretervertrag von der Bemühungspflicht zu dispensieren wie § 86 Abs. 1, 1. HS, Abs. 4 HGB dies gestattet.¹⁴

Auch nach der Entscheidung des EuGH stehen die Worte „vor Ablauf des Vertrages“ der Annahme nicht entgegen, dass der Vertretervertrag durch einvernehmliche endgültige Einstellung der Tätigkeit des Vertreters beendet wird. Der EuGH hat seine Auslegung maßgeblich darauf gestützt, dass der Vertreter den Vertrag bis zum Ablauf der Kündigungsfrist erfüllen müsse¹⁵ und dabei vom Unternehmer abhängig sei, was sich aus den Kapiteln II und III der Richtlinie ergebe.¹⁶ Diese regeln die Pflichten des Unternehmers, den Vertreter bei der Tätigkeit zu unterstützen und durch Zahlung von Provisionen zu vergüten. Hat der Vertreter seine Tätigkeit jedoch bereits endgültig eingestellt, fehlt es an Erfüllungspflichten,

denen der Vertreter ohne entsprechende Unterstützungs- und Vergütungspflichten des Unternehmers nicht nachkommen könnte.¹⁷

Greifen die Erwägungen des EuGH nach alledem nicht, wenn die Parteien den Vertretervertrag rückwirkend oder gleichzeitig aufheben, werden Abfindungsvereinbarungen bei augenblicklicher oder rückwirkender Beendigung des Vertretervertrages nicht „vor Ablauf des Vertrages“ getroffen.

- 1 EuGH, 23.04.2026 - C 204/25 - EVERS.OK LS 1 – Bank Nagelmackers –.
- 2 Eine Kündigungsentschädigung ohne Vertragsaufhebung erscheint allenfalls denkbar, wenn sie die Differenz zwischen eingeworbenem und zu erwartendem Geschäft ausgleichen soll. Leider hat der EuGH die nach nationalem Recht zu beurteilende Frage einer schlüssigen Vertragsaufhebung nicht aufgeworfen.
- 3 KG, 22.02.2021 - 2 U 13/18 - EVERS.OK LS 2 – Gruß-, Panorama- und Anlasskarten –.
- 4 OLG Hamm, 03.07.1987 - 18 U 296/86 - EVERS.OK LS 1 – Fleischwaren –.
- 5 5 EVERS.OK Anm. 1.3 ff. zu EuGH, 23.04.2026 - C-204/25 – Bank Nagelmackers –
- 6 BGH, 01.12.1966 - VII ZR 183/64 - EVERS.OK LS 2 m.w.N.HF – Textilien –.

- 7 BGH, 29.03.1995 - VIII ZR 102/94 - EVERS.OK LS 4 – Allianz 25 –.
- 8 BGH, 30.06.1969 - VII ZR 70/67 - EVERS.OK LS 8 – Schwäbisch Hall 8 –.
- 9 OLG Düsseldorf, 02.02.1990 - 16 U 125/89 - EVERS.OK LS 7 m.w.N.HF – Video-Kassetten mit Unterhaltungsfilm –.
- 10 EVERS.OK Anm. 2.1 zu LG Essen, 30.10.1998 - 42 O 41/98 –; EVERS.OK Anm. 8.3 zu BGH, 30.12.1970 - VII ZR 141/68 – Industrievertreter –.
- 11 OLG Stuttgart, 27.02.2013 - 4 U 140/12 - EVERS.OK LS 10 – Theolia 2 –.
- 12 EVERS.OK Anm. 41.3.3 zu OLG Frankfurt/Main, 18.10.2018 - 3 U 140/16 – DVAG 62 –.
- 13 BGH, 25.10.2012 - VII ZR 56/11 - EVERS.OK LS 24 m.w.N.HF – HMI 2 –.
- 14 EVERS.OK Anm. 41.3.3 zu OLG Frankfurt/Main, 18.10.2018 - 3 U 140/16 – DVAG 62 –.
- 15 EuGH, 23.04.2026 - C 204/25 - EVERS.OK LS 14 – Bank Nagelmackers –.
- 16 EuGH, 23.04.2026 - C 204/25 - EVERS.OK LS 15 – Bank Nagelmackers –.
- 17 EVERS.OK Anm. 8.4.2 zu BGH, 30.12.1970 - VII ZR 141/68 – Industrievertreter –.



Jürgen Evers

Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht

VGA

Bundesverband der
Assekuranzführungskräfte e. V.

Arbeitgeberverband für das private Versicherungs-Vermittler-Gewerbe

Wir. Steuern. Führung.

E-Mail: info@vga-koeln.de
Internet: www.vga-koeln.de

Peterstraße 23-25
50676 Köln
Telefon: 0221 952 1280
Telefax: 0221 952 1282

